

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Physik
im Masterstudiengang
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 28. September 2023
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 817 / Nr. 130)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums, Kompetenzziele der Module
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Prüfungs- und Studienleistungen
§ 5	Masterarbeit
§ 6	Mündliche Ergänzungsprüfung
§ 7	Bildung der Fachnote
§ 8	In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Physik im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

(1) Mit den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen im Fach Physik und ggf. mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie im Fach Physik die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erforderlichen Kompetenzen erworben haben: Die Studierenden

- haben vertiefte fachliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische Kenntnisse im Fach Physik erworben,
- können physikalische Zusammenhänge zielgruppengerecht aufbereiten und vermitteln.

(2) Das Studium der Physik besteht aus den 2 Pflichtmodulen:

- Physikunterricht planen (5 Credits),
- Physikunterricht individualisieren (6 Credits)

Darüber hinaus trägt das Fach Physik zum Praxissemester mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 5 Credits bzw. 1 Credit und zum Modul „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Credits bei.

(3) Im Modul „Physikunterricht planen“ erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Physikunterricht kompetenzorientiert und adressatengerecht zu planen und zu reflektieren. Dazu gehört u. A., Unterrichtsmethoden und –phasierungen begründet auszuwählen und Lerngelegenheiten zu gestalten. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Erwerb der Fähigkeiten, Experimente adressatengerecht zu planen und präsentieren bzw. Aufbau, Durchführung und Auswertung anzuleiten sowie den didaktischen Wert von Experimenten für die Lernziele im Unterrichtsfach Physik einzuschätzen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Berücksichtigung des Vorwissens der Lernenden bei der Unterrichtsplanung.

(4) Im Modul „Physikunterricht individualisieren“ erwerben die Studierenden die Fähigkeiten, Aspekte der Heterogenität und der Inklusion im Physikunterricht in vielfälti-

ger Form zu identifizieren. Zusätzlich bauen die Studierenden ihre eigenen fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen hinsichtlich des Experimentierens aus.

§ 3 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gehören an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 4 Prüfungs- und Studienleistungen

Zur Masterprüfung gehören im Fach Physik die folgenden Modulprüfungen:

- mündliche Prüfung im Modul „Physikunterricht planen“
- Prüfung in Form eines Experimentalvortrags im Modul „Physikunterricht individualisieren“.

Neben den Modulprüfungen sind im Modul „Physikunterricht individualisieren“ Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe der Festlegung im Studienplan als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 5 Masterarbeit

(1) Eine das Studium abschließende Masterarbeit im Fach Physik kann in den Arbeitsgruppen der experimentellen Physik oder im Bereich der Didaktik der Physik angefertigt werden.

(2) Zur Masterarbeit im Fach Physik kann nur zugelassen werden, wer im Fach Physik mindestens 5 Credits erworben hat.

(3) Die Masterarbeit im Fach Physik soll in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; dies gilt nicht sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund eines Täuschungsversuches erfolgte. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 17

Abs. 1 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach Physik ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den folgenden Modulnoten:

- „Physikunterricht planen“ mit dem Gewicht 5/11,
- „Physikunterricht individualisieren“ mit dem Gewicht 6/11

Dabei wird entsprechend § 28 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung gerundet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 27.04.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. September 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage

Studienplan für das Unterrichtsfach Physik im Masterstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV ³	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul	
Physikunterricht planen	5	1	Physikunterricht planen	5 ¹ (1) ²	X		SE+PR	4	keine	Mündl. Prüfung	1	
Physikunterricht individualisieren	6	3	Inklusion & Heterogenität*	2 ¹ (2)	X		SE	2	keine	Experimentalvortrag	1	
			Schulorientiertes Experimentieren*	3 ¹	X		SE+PR	4				
			Projekt zu Inklusion und Heterogenität	1 ¹ (1) ²	X		PJ	1				
Praxissemester	25 (5 bzw. 1)	2	Begleitveranstaltung (mit Studienprojekt)	5		x	SE	2	keine	Hausarbeit	1	
			Begleitveranstaltung (ohne Studienprojekt)	1		x	SE	2				
			Schulpraxis	13	x							
Begleitmodul zur Masterarbeit	10 (2+2+2+2+2)	4	Wissenschaftliches Arbeiten in der Physik und ihrer Didaktik	2	x		SE	2	keine			
Masterarbeit	20	4										
										Summe der Prüfungen		
Summe Credits	13 (+8+25+20)	Credits zu inklusionsbezogenen Themen: 4										2 - 3

¹ Fachdidaktische Leistungspunkte (Summe 11 CP)

² Angabe der inklusionsbezogenen Leistungspunkte

³ Die Angabe von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls dient allein der Transparenz für die Studierenden. Credits werden ausschließlich modulbezogen gewährt, wenn alle Leistungen nachgewiesen wurden.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind Studienleistungen zu erbringen.